



Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstr. 5
80336 München

| | | | |
|---|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom | | | |
| Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 24.2 | | | |
| Tel. (089) 21 76 - 2752 | Fax (089) 21 76 - 40-2752 | Zimmer 4417 | München, 25.04.06 |
| Ihr/e Ansprechpartner/in: Gerhard Winter Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de | | | |

Fortschreibung des Regionalplans München

B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

B II 6.3.1 Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck

hier: Ausnahmen von den Nutzungskriterien in den Lärmschutzzonen in der Gemeinde Maisach

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Anlage: ... Verordnung (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) des Regionalplans München mit Karte 2u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2

Auswertungsbericht des Anhörverfahrens

1. Zusammenfassender Stand des Verfahrens

In den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt (LEP B V 6.4.1). Diese Nutzungskriterien sind in den Regionalplan München (RP 14) übernommen (RP 14 B II 6.2). Von diesen Nutzungskriterien kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden und zwar, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre (LEP Begründung zu B V 6.4.1 und 6.4.2). Der Regionalplan München enthält bereits eine ganze Reihe von Ausnahmen (20) in der Gemeinde Maisach (RP 14 B II 6.3.1).

Mit Schreiben vom 07.12.06 beantragte die Gemeinde Maisach für „Maisach-West“, „Maisach-Ost II“, „Malching-Ost“, „Germerswang-Nordost“ und Germerswang-Nordwest II“ die Festsetzung weiterer Ausnahmen von den vorgegebenen Nutzungskriterien im Regionalplan.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München folgte der Empfehlung des Geschäftsführers und des Regionsbeauftragten und billigte mit Beschluss vom 27.02.07 den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans mit den o.g. fünf Ausnahmegebieten. Das Anhörverfahren wurde mit Schreiben vom 20.03.07 eingeleitet.

Von den Verbandsmitgliedern wurden die Nachbargemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Olching, Bergkirchen, Sulzemoos, Egenhofen und Mammendorf beteiligt. Als weiteres Verbandsmitglied wurde der Landkreis Fürstenfeldbruck angehört. Des Weiteren wurden die Fachplanungsträger sowie die

sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung des Regionalplans betroffen sein könnten, um Stellungnahme gebeten.

Bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München gingen bis zum 25.04.07 13 Stellungnahmen ein. **Lediglich die Handwerkskammer für München und Oberbayern, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern sowie die Regierung von Oberbayern äußerten Bedenken.**

2. Vorgebrachte Bedenken:

2.1 Die Handwerkskammer für München und Oberbayern sprach sich gegen die Ausnahme für das Gebiet „Maisach-West“ aus. Die Bedenken werden damit begründet, dass das geplante Wohngebiet an Bahnanlagen und ein Gewerbegebiet anschließt. Im Gewerbegebiet sind u.a. eine Schreinerei und ein Metallbauer angesiedelt. Die Handwerkskammer macht geltend, der geplanten Wohnbebauung nur dann zustimmen zu können, wenn dies für die Betriebe an der Otto-Hahn-Straße zu keinen Beschränkungen wegen Lärmschutzaufgaben bzw. eingeschränkter Immissionsgrenzwerte führt.

Kommentar:

Die anhängige Regionalplan-Fortschreibung legt Ausnahmen von den Nutzungskriterien aufgrund von militärischen Fluglärm fest. Dieser findet seit 01.10.03 nicht mehr statt. Die von der Handwerkskammer geltend gemachten Befürchtungen bezüglich möglicher Lärmschutzaufgaben für die im angrenzenden Gewerbegebiet ansässigen Betriebe beziehen sich auf die von der Gemeinde Maisach im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit aufzustellende Bauleitpläne. Hierbei hat die Gemeinde Maisach u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange der Wirtschaft gleichermaßen zu berücksichtigen. D.h. die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in den geplanten Wohngebieten u.U. durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. In den Bauleitplanverfahren werden die Immissionsschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt werden. Ihnen obliegt es dann zu prüfen, ob ihren Belangen hinreichend Rechnung getragen wird.

Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans, der Abweichungen von den fluglärmbedingten Nutzungsbeschränkungen zum Inhalt hat, ist nicht veranlasst.

2.2 Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern begründet ihre Bedenken mit der beabsichtigten und geplanten zivil-fliegerischen Nachfolgenutzung des (ehemaligen) Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz (Antrag der Flugplatz Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH auf Betrieb eines Verkehrslandeplatzes vom 31.05.06). Im LEP ist der Militärflugplatz Fürstenfeldbruck als möglicher Verkehrslandeplatz für eine zivile Nachnutzung genannt. Solange keine endgültige Entscheidung über die luftrechtliche Genehmigung und die weitere fliegerische Nutzung des Platzes gefallen ist, sollten die gültigen Fluglärmzonen unbedingt beibehalten werden.

Kommentar:

Der Regionale Planungsverband München hat sich wiederholt gegen eine Aufstufung oder Ausweitung des genehmigten Betriebs des zivil mitbenutzten Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck ausgesprochen. Dies ist im Zuge der sechzehnten Änderung des Regionalplans München (Kapitel Verkehr) beschlossen worden (allerdings vom Freistaat Bayern nicht verbindlich erklärt worden). Auch in seiner Stellungnahme zum LEP am 08.11.05 hat der Planungsausschuss abgelehnt, auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck zivilen Flugverkehr anzusiedeln. Der beantragte Betrieb eines Verkehrslandeplatzes durch die Flugplatz Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH wurde mit Beschluss vom 25.07.06 ebenfalls abgelehnt. Im LEP 2006 ist ein Verkehrslandeplatz Fürstenfeldbruck weder als Ziel noch als Grundsatz enthalten. In der Begründung zu B V Zu 1.6.8 wird Fürstenfeldbruck für eine zivile Nachnutzung in Betracht kommend genannt.

Selbst wenn es, entgegen der aktuellen Beschlusslage im regionalen Planungsverband, zu einer zivilfliegerischen Nachfolgenutzung des ehemaligen Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz für die allgemeine Luftfahrt kommen würde, der militärische Flugbetrieb wurde im Oktober 2003 endgültig eingestellt, wären dafür keine Lärmschutzzonen erforderlich. Für Verkehrslandeplätze sind bayernweit keine Lärmschutzzonen ausgewiesen. D.h. die nun in den Regionalplan aufzunehmenden Ausnahmen von den in den Lärmschutzzonen geltenden Nutzungskriterien sind Ausnahmen auf Zeit, bis zur formalen Entwidmung des militärischen Flugplatzes, für funktionslos gewordene Lärmschutzkriterien. **Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans aufgrund der Einwendungen der Industrie- und Handelskammer ist nicht veranlasst.**

2.3 Die Regierung von Oberbayern äußert immissionsschutzfachliche Bedenken, die im Hinblick auf den eingestellten militärischen Flugbetrieb zugunsten einer weiteren Entwicklung des Unterzentrums Maisach ggf. zurückgestellt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass, solange die Lärmschutzbereiche im Regionalplan festgelegt sind, ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan (B II 6.2) besteht.

Kommentar: Es wird auf den Kommentar zur o.g. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, insbesondere Absatz 2 verwiesen. Im Übrigen dient die anhängige Regionalplan-Fortschreibung (Festlegung von Ausnahmen von den Lärmschutzkriterien) dazu, einen Zielkonflikt zu den Lärmschutzkriterien, solange die Lärmschutzbereiche formal noch bestehen, zu vermeiden.

3. Weiteres Vorgehen und zusammenfassende Bewertung

Dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München kann, als Ergebnis des Anhörverfahrens, empfohlen werden, die Aufnahme der Ausnahmegebiete „Maisach-West“, „Maisach-Ost II“, „Malching-Ost“, „Germerswang-Nordost“ und „Germerswang-Nordwest II“ in den Regionalplan als ... Verordnung (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) des Regionalplans München zu beschließen und den Verbandsvorsitzenden zu beauftragen, bei der Regierung von Oberbayern die Verbindlicherklärung zu beantragen.

Die im Anhörverfahren vorgetragenen immissionsschützerischen Bedenken der Handwerkskammer für München und Oberbayern sollen von der Gemeinde Maisach in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter